

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Stadt Essen vom 15.10.2018 über das gesetzliche Vorkaufsrecht der Stadt Essen im Bereich „Eltingviertel/Viehofer Platz“

Bekanntmachung vom 11.10.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan Nr. 01/18 „Bernestraße/Steeler Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen

Straßenbenennung

Friedhöfe

- Entziehung der Nutzungsrechte

Sonstige Bekanntmachungen

- Sparkasse Essen

Öffentliche Zustellungen

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement:

Satzung der Stadt Essen vom 15.10.2018 über das gesetzliche Vorkaufsrecht der Stadt Essen im Bereich „Eltingviertel/Viehofer Platz“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Essen am 26.09.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

In dem in § 2 aufgeführten Gebiet steht der Stadt Essen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Gebiet dieser Satzung wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch: die Blumenfeldstraße und die Kleine Stoppenberger Straße

Im Osten durch: die Schützenbahn

Im Süden durch: den Viehofer Platz

Im Westen durch: die Gladbecker Straße

Die Karte zur Satzung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist in der Karte zur Satzung eindeutig durch eine entsprechende Signatur festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage

beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

15.10.2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen
☎ 88-68 210
(Plan siehe Seite 315)

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:

Bekanntmachung
vom 11.10.2018
des Beschlusses des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Stadtplanung, den
Bebauungsplan
**Nr. 01/18 „Bernestraße/
Steeler Straße“**
im beschleunigten Verfahren
ohne Durchführung einer Umweltprüfung
aufzustellen sowie
die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 04.10.2018 beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 01/18 „Bernestraße/Steeler Straße“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
2. Für den Bebauungsplan Nr. 01/18 „Bernestraße/Steeler Straße“ ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Rechtsgrundlage:

§ 13 a und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Stadträumliche Lage:

Das ca. 0,86 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk I, Stadtteil Stadtkern. Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 316).

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines optimierten und zukunftsfähigen Verwaltungsgebäudes für die Zeit einer digitalisierten Verwaltung durch Festsetzung eines Kerngebietes gemäß Baunutzungsverordnung. Durch den Neubau werden die zum Teil auch außerhalb der Innenstadt verstreut untergebrachten Verwaltungseinheiten gebündelt und das Angebot der bürgernahen Dienstleistungen wird künftig zentral in der Innenstadt angeboten.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der

Planung unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abgeben.

Ausstellungsfrist:
29.10.2018 – 16.11.2018

Ausstellungsort:
Amt für Stadtplanung und Bauordnung,
Deutschlandhaus, Lindenallee 10,
5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten:
an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,
montags, dienstags und donnerstags
8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Erläuterung:
Dienstag, 30.10.2018; 15.00 Uhr – 18.00 Uhr und an jedem behördlichen Arbeitstag während der o.a. Dienststunden

Öffentliche Diskussion:
06.11.2018; 19.00 Uhr
im Forum Kunst & Architektur, Kopstadtplatz 12, 45141 Essen

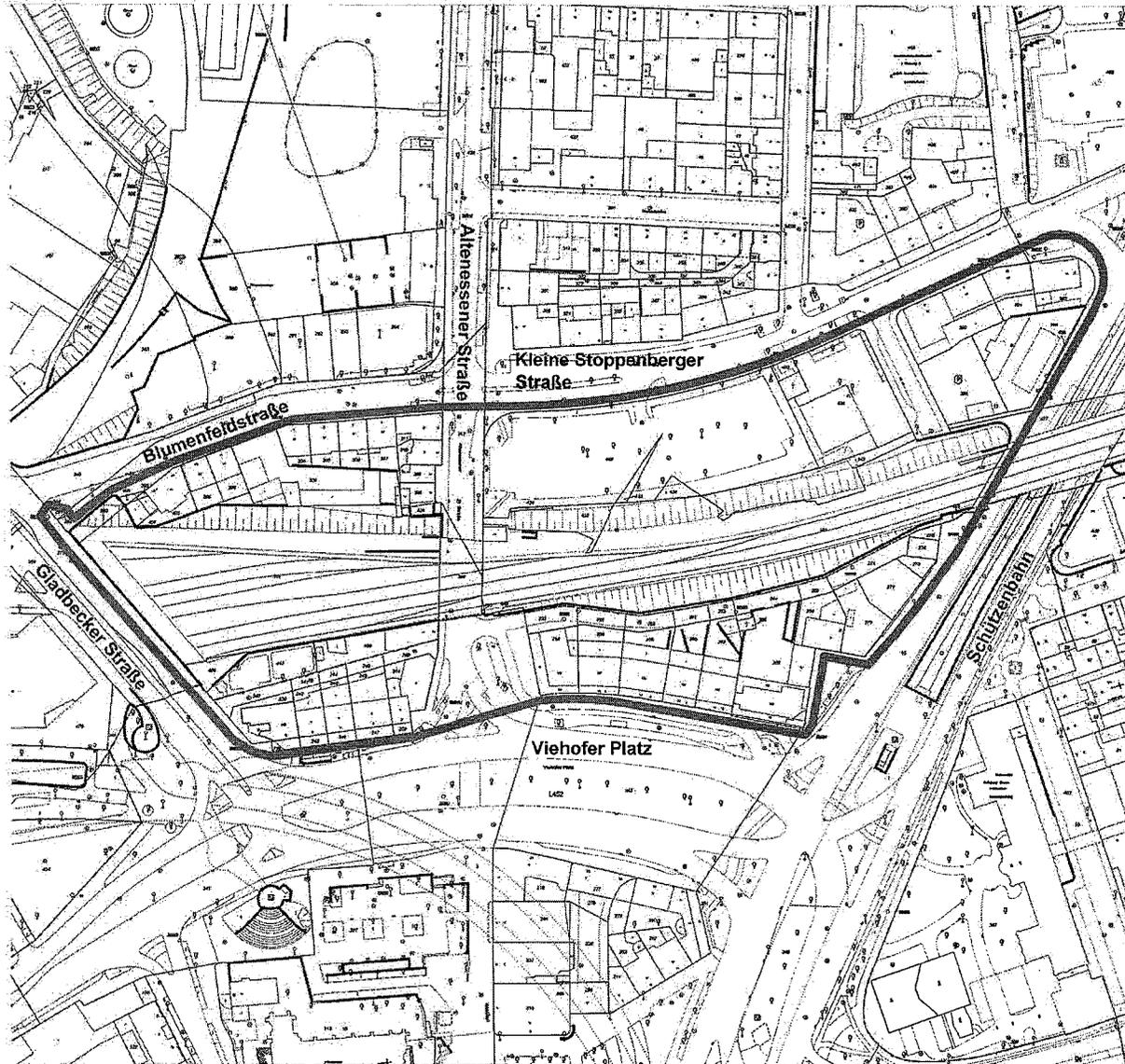
Darüber hinaus kann das städtebauliche Planungskonzept im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung, den Bebauungsplan Nr. 01/18 „Bernestraße/Steeler Straße“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

11.10.2018 gez. Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichs-
vorstand Planen

☎ 88-61 352
(Plan siehe Seite 316)



STADT ESSEN

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

Diese Karte ist Bestandteil der
Satzung über das besondere
Vorkaufsrecht gem. §25 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich
Eltingviertel / Viehofer Platz
vom 15.10.2018

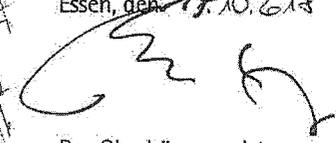
Essen, den


Fachbereichsleiter 68

Essen, den 28.09.18


Der Geschäftsbereichsvorstand 6B

Essen, den 18.10.2018


Der Oberbürgermeister